

Bebauungsplan „An der Schulstraße in Thammenhain“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemeinde Lossatal

Karl-Marx-Str. 14

04808 Lossatal OT Falkenhain

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Lossatal

Karl-Marx-Str. 14, 04808 Lossatal OT Falkenhain

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

16.12.2019

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Veranlassung und Zielstellung	5
1.1 Veranlassung.....	5
2 Grundlagen.....	6
2.1 Methodische Grundlagen.....	6
2.1.1 Prüfablauf/Methoden.....	6
2.1.2 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten	7
2.1.3 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	8
2.1.4 Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG).....	9
2.2 Rechtsgrundlage.....	10
3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum.....	10
3.1 Erläuterung des Bauvorhabens.....	10
3.2 Untersuchungsraum	11
3.2.1 Administrative Einordnung des UR	12
3.2.2 Schutzgebiete	12
3.2.3 Biotope	12
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	13
4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung	13
4.1.1 Pflanzen.....	14
4.1.2 Tiere	14
4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen	19
4.2.1 Säugetiere	22
4.2.2 Vögel	23
4.3 Maßnahmenplanung.....	25
4.3.1 Maßnahmen Säugetiere	25
4.3.2 Maßnahmen Vögel	26
4.3.3 Konflikt- und Maßnahmenplanung	26
4.3.4 Einzelartenprüfung.....	28
5 Ausnahmevoraussetzung	28
5.1 Alternativenprüfung.....	28
5.2 Überwiegendes öffentliches Interesse	29
5.3 Maßnahmen zur Stabilisierung der Population (FCS)	30
6 Weiterführende Empfehlung	30
Quellenverzeichnis	32

Abbildungsverzeichnis.....	33
Tabellenverzeichnis.....	33
Anlagenverzeichnis	33
Abkürzungsverzeichnis.....	34

1 Veranlassung und Zielstellung

1.1 Veranlassung

Auf den gemeindeeigenen Flurstücken 81/2, 82/1, 82/2, 83 und 147 (teilweise) der Gemarkung Thammenhain plant die Gemeinde Lossatal sollen eine Kindertagesstätte und bei Bedarf auch weitere sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (bspw. ein multiples Haus) für den Ortsteil Thammenhain errichtet werden. Der vorbezeichnete Bereich soll als Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden. Gegenwärtig ist etwa die Hälfte des Grundstückes bebaut. Die Gebäude stehen gegenwärtig überwiegend leer. Die andere Hälfte des Grundstückes ist mit einer Wiese und mit Einzelgehölzen bestanden.

Planziel ist, im oben beschriebenen Gebiet, zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte ein umfassendes Baurecht für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie bei Bedarf auch für weitere sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (z. B. multiples Haus) zu schaffen. Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1999 weist keine Art der baulichen Nutzung aus und kann damit nicht als Planungsgrundlage herangezogen werden. Die betrachtete Fläche wird deshalb neu geordnet.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob mit der Realisierung des Vorhabens die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden können.

Als methodische Grundlage werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des LfULG herangezogen.

2.1.1 Prüfablauf/Methoden

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung

- Ermittlung der im Vorhabensbereich aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen bei Unsicherheiten potenziell zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage der Multi-Base Abfrage.
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartenbetrachtung näher betrachtet werden müssen

In der Relevanzprüfung erfolgt eine Abschichtung von Arten deren populationsbezogene oder individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (z. B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
- Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann. (z. B. keine Baumfällungen, keine Relevanz für xylobionte Käferarten)

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkungspfade durch Bauabläufe, Bauzeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen.

2.1.2 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

- Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

- Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.

2.1.3 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.1.4 Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 NatSchG sind in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gleichermaßen zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen vorliegen.

2.2 Rechtsgrundlage

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum

3.1 Erläuterung des Bauvorhabens

In der Ortslage Thammenhain, Gemeinde Lossatal, soll das ehemalige Schulareal zu einer Kindertagesstätte und weiteren sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen umgenutzt werden.

Es ist geplant, für die Flurstücke 81/2, 82/1, 82/2, 83 und 147 (teilweise) der Gemarkung Thammenhain den neuen B-Plan der Innenentwicklung „An der Schulstraße in Thammenhain“ aufzustellen.

Geplant ist der Abriss des alten dreigeschossigen Schulgebäudes und des Schuppens. An Stelle der Schule soll ein neuer Gebäudekomplex entstehen, der an den angrenzenden Turnhallenbau angeschlossen wird. Für den Turnhallenbau ist eine Sanierung geplant. Neben der Erweiterung der Gebäudestruktur sollen befahrbare Flächen und Stellplätze entstehen. Der Großteil der Grünfläche bleibt erhalten, ebenso sind nach derzeitigem Planungsstand keine Gehölzfällungen vorgesehen.

3.2 Untersuchungsraum



Abb. 1 Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum liegt ein ehemaliges Schulgebäude mit angrenzendem Turnhallenbau. Das in die Jahre gekommene Schulgebäude weist größere Schäden in der Bausubstanz auf. Das Dach ist teilweise zerfallen und Fenster stehen offen bzw. sind beschädigt. Der Turnhallenbau befindet sich in aktueller Nutzung. Beidseitig sind Traufenkästen vorhanden sowie an beiden Giebelseiten ein Lüftungsfenster mit Lamellen. Des Weiteren befindet sich entlang der Friedhofsmauer im Süden ein alter Schuppen, welcher ebenfalls kleinere Schäden am Dach ausweist.

Das weitere Areal ist gekennzeichnet durch eine Grünfläche mit vereinzelt Einzelbäumen und Sträuchern.

Im weiteren Umfeld des UR befinden sich vorwiegend Wohnhäuser, Stallungen und der Friedhof im Süden.

3.2.1 Administrative Einordnung des UR

Staat: Bundesrepublik Deutschland
Bundesland: Freistaat Sachsen
Landkreis: Landkreis Leipzig
Gemeinde: Lossatal
Ortsteil: Thammenhain

3.2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet weist keine Schutzgebiete auf.

3.2.3 Biotope

Folgende Biotoptypen sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Tab. 1 Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste

Bio-top-Nr.	CIR-BTLNK-Schlüssel	Biotoptyp	Beschreibung	Flächengröße, ca. (m ²)
1	-	sonst. versiegelte Fläche	Gebäude inkl. vorhandener Außentrep-pen, Rampe für Ladebereich	757
2	-	Sonst. versiegelte Fläche	Verkehrsflächen (Stellflächen, Zuwe-gung, Anlieferwege, Abdeckung Abwas-sergrube)	1.762
3	94 900	sonstige Grünanlage, Freifläche	anthropogen überprägte Grünflächen, Rasenbereiche, Gehölze intensiv ge-nutzt/gepflegt	4.107

Im Zuge einer Vor-Ort-Begehung im November 2019 wurden die Bäume im UR und in angren-zenden Bereichen auf Baumhöhlen untersucht.

Innerhalb des UR wurden zwei Bäume mit Höhlen vorgefunden. Einer befindet sich an der UR-Grenze entlang der Schulstraße. Es handelt sich hierbei um zwei kleinere Astlöcher in einer Höhe von ca. 1,50 m. Die Astlöcher haben eine Größe von ca. 5 bis 10 cm sowie einer Tiefe von max. 10 cm. Spuren einer Nutzung konnten nicht festgestellt werden. Ein weiterer Baum

im Zentrum des UR besitzt einen ca. 1 m langen Frostriss auf einer Höhe von ca. 0,5 bis 1,5 m. Auch hier konnten keine Spuren einer Nutzung nachgewiesen werden. Aufgrund der geringen Höhe der vorgefundenen Astlöcher und der damit verbundenen Zugänglichkeit für Fressfeinde wie bspw. Hauskatzen und Marder wird eine Nutzung ausgeschlossen.

Zwei weitere Bäume direkt an der Friedhofsmauer außerhalb des UR weisen jeweils potenzielle Baumhöhlen auf. Die Öffnungen sind max. 10 cm groß und befinden sich auf einer Höhe von 4 bis 5m. Ob es sich tatsächlich um Hohlräume handelt konnte aufgrund der Höhe nicht festgestellt werden. Aufgrund der Lage der potenziellen Höhlen ist eine Zugänglichkeit für Fressfeinde gegeben. Eine generelle Nutzung konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Höhlenbäume konnten im UR und dem angrenzenden Friedhof nicht festgestellt werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung

Grundlage für die Prüfung sind die in Sachsen vorkommenden Arten gemäß den Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: „regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ und „streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ Grundlage für die Prüfung sind die in Sachsen vorkommenden Arten gemäß den Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: „regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ und „streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“. Weiterführende Informationen wie Schutzstatus nach BNatSchG, Kategorie der Roten Liste Sachsen und des Erhaltungszustandes in Sachsen kann den Tabellen der Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Aufgeführt werden Arten anhand der Nachweise im Messtischblatt-Quadrant 4543 Südwest ab 2014 im Sinne einer worst-case Betrachtung. Aufgrund der unzureichenden Datenlage wird auf die Auswertung der MultiBase-Abfrage für den Untersuchungsraum verzichtet.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurde der UR und die Bestandsgebäude im August 2019 und November 2019 begangen. Aufgrund der Bauälligkeit des Schulgebäudes konnte dieses nur teilw. begangen werden. Bei der Novemberbegehung lag der Fokus auf der Erfassung von Höhlenbäumen.

Abschichtungsschritte

Prüfung, ob Hauptreproduktionsstätten der potenziell vorkommenden Arten den Habitatkomplexen im UR entsprechen (Grobfilter)

Habitatpotenzialanalyse – Prüfung ob arttypische Lebensraumansprüche im UR erfüllt werden (Feinfilter)

Prüfung, ob Habitate bzw. potenzielle Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind. Bei Vögeln werden die Fluchtdistanzen der Arten herangezogen [8][9]. Bei fehlenden Angaben zu Fluchtdistanzen muss von einer Betroffenheit ausgegangen werden (Einzelartenprüfung).

4.1.1 Pflanzen

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten *Asplenium adulterinum* (Braungrüner Strichfarn), *Botrychium matricariifolium* (Ästige Mondraute), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Cypripedium calceolus* (Gelber Frauenschuh), *Gentianella lutescens* (Karpaten-Fransenezian), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut), *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen im Baubereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

4.1.2 Tiere

4.1.2.1 Herpetofauna

Reptilien

Im MTBQ 4543 SW sind keine Nachweise von Reptilien erfasst.

Amphibien

Im MTBQ 4543 SW wurden folgende Amphibienarten erfasst:

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Im UR befinden sich keine Gewässer. Die Lebensraumansprüche der Art werden im UR somit nicht erfüllt.

Potenzielle Amphibienvorkommen sind im 150 m südwestlich gelegenen Kirchteich möglich. Aufgrund von Entfernung und Lage wird ein Vorkommen im UR ausgeschlossen. Der zwischen Dorfteich und UR gelegene Friedhof ist von einer Friedhofsmauer umgeben, wodurch Wanderbewegungen durch den UR nicht möglich sind.

4.1.2.2 Säugetiere

Folgende Arten wurden im MTBQ 4543 SW erfasst:

Fischotter (*Lutra Lutra*)

Kein geeigneter Habitatkomplex im UR vorhanden. Aufgrund der Lage des UR im Siedlungsbereich sowie der Entfernung zu Mulde und Elbe (> 15 km) ist ein Vorkommen der Art im UR auszuschließen.

Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Wasserfledermaus nutzt als Sommerquartiere Auwälder und gewässerbegleitende Gehölzstreifen. Ein Vorkommen im UR wird nicht angenommen.

Als typische Waldfledermäuse werden ein Vorkommen der Rauhhautfledermaus und Kleinabendsegler im UR ausgeschlossen. Ebenso wird von keinem Vorkommen der Mückenfledermaus, deren Vorkommen an laubwald- und gewässereiche Landschaften gebunden ist, ausgegangen.

Eine Nutzung des alten Schulgebäudes und der Nebengebäude im UR durch Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Zwergfledermaus ist möglich. Eine Nutzung des Dachbodens des Schulgebäudes, der Einflugmöglichkeiten über Schäden im Dach zugänglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso die Nutzung von Spalten und Maueranschlüssen. Das Nebengebäude bietet An- und Einflugmöglichkeiten über die Lüftungsfenster an den Giebelseiten und Spalten an den Traufenkästen.

Der Keller des Schulgebäudes war zum Zeitpunkt der Begehung durch eine Tür verschlossen. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse waren nicht zu erkennen. Eine Nutzung als Winterquartier kann somit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des UR als Jagdhabitat ist potenziell möglich.

4.1.2.3 Vögel

Im MTBQ 4543 SW erfasste Vogelarten (86):

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blässhuhn* (*Fulica atra**), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Flussseschwabe (*Sterna hirundo*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Höckerschwan* (*Cygnus olor**), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kranich (*Grus grus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittel-drossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Reiherente* (*Aythya fuligula**), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schafstelze (siehe Wiesenschafstelze) (*Motacilla flava*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Egretta alba*), Singschwanz (*Cygnus cygnus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Stockente* (*Anas platyrhynchos**), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (Teichhuhn) (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Prüfungsrelevante Arten

Folgende Arten gelten als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung in Sachsen (43):

Bodenbrüter (Wiesen/Äcker)

Baumpieper, Feldlerche, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz

Durch die Lage des UR im Siedlungsbereich und der intensiv gepflegten Rasenflächen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern auszuschließen.

Freibrüter (Sträucher/Hecken)

Gelbspötter

Die sich im UR befindlichen Sträucher bilden geeignete Habitatstrukturen für den Gelbspötter. Ein Vorkommen ist potenziell möglich.

Freibrüter (Bäume)

Baumfalke, Sperber, Gelbspötter

Der Sperber bevorzugt junge Nadelholzbestände als Bruthabitat. Diese sind im UR nicht gegeben. Die Lage im Ortskern schließt ein Brutvorkommen des Baumfalken ebenfalls aus. Dieser nutzt ältere Holzbestände am Rand von offenen bis halboffenen, gewässereichen Landschaften. Für beide Arten sind die geeigneten Habitatausstattungen im UR nicht gegeben.

Lediglich die Nutzung der Ortslage als Nahrungshabitat durch den Baumfalken ist potenziell möglich.

Da der Gelbspötter sowohl höhere Sträucher als auch Laubbäume als Niststandorte nutzt, wird er für die weitere Betrachtung der Betroffenheitsbewertung herangezogen.

Höhlenbrüter (Bäume)

Gartenrotschwanz, Grünspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Waldkauz

Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung festgestellten Baumhöhlen schließen aufgrund ihrer geringen Größe (max. 10 cm) eine Nutzung durch den Waldkauz aus. Der Schwarzspecht als Höhlenbrüter in alten Misch- und Nadelwäldern kann aufgrund der Ausstattung des UR ausgeschlossen werden. Ebenso der Raufußkauz, welcher ähnliche Ansprüche hat und meist Schwarzspechthöhlen in dichten Wäldern nutzt. Eine aktuelle Nutzung des UR durch den

Grünspecht konnte nicht festgestellt werden. Es wurden ausschließlich Astlöcher und keine Spechthöhlen festgestellt.

Geeignete Strukturen für den Gartenrotschwanz sind vorhanden und ein Vorkommen potenziell möglich. Bei der Begehung konnte der Kleiber im UR beobachtet werden.

Horstbrüter

Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch

Die Lage im Ortskern sowie die vorhandene Habitatausstattung schließt ein Vorkommen von Horstbrütern im UR aus. Ein Vorkommen des Weißstorchs ist in der Ortslage Thammenhain nicht bekannt.

Gebäudebrüter

Rauchschwalbe, Turmfalke

Aufgrund der Ausprägung des Gebäudebestands im UR ist eine Nutzung durch die Rauchschwalbe auszuschließen. Diese bevorzugt Ställe und Scheunen aufgrund der durchgängigen Ein- und Ausflugmöglichkeiten und dem Nahrungsangebot. Die Anforderungen werden innerhalb des UR nicht erfüllt, sind jedoch im näheren Umfeld zahlreich vorzufinden. Der UR wird von der Rauchschwalbe nicht genutzt.

Eine Nutzung der Gebäude im UR kann für den Turmfalken aufgrund der geringen Gebäudehöhe ausgeschlossen werden. Die südlich gelegene Kirche weist keine Hinweise auf, die auf eine Nutzung schließen (Kotspuren). Aufgrund der Bauweise der Kirche bietet sie keine geeigneten Brutplätze für den Turmfalken (fehlende Öffnungen).

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung konnten unterhalb des östlichen Traufenkastens des Turnhallenbaus Hinweise auf Altnester der Mehlschwalbe festgestellt werden. Die Art wird in der weiteren Bewertung der Betroffenheit betrachtet.

Eine generelle Nutzung durch Gebäudebrüter ist aufgrund des Zustands des alten Schulgebäudes nicht auszuschließen. Das Gebäude ist für die oben aufgeführten Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nicht geeignet. Eine Nutzung durch andere Gebäudebrüter kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da ein Einflug durch offene Fenster und das beschädigte Dach möglich ist. Aus diesem Grund werden der Hausrotschwanz und der Hausperling für eine Bewertung der Betroffenheit herangezogen.

Gewässerbrüter (Still- und Fließgewässer)

Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussseeschwalbe, Haubentaucher, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Rohrweihe, Singschwan, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichralle, Zwergtaucher

Die nächstgelegene Gewässerstruktur ist der 150 m südwestlich gelegene Kirchteich. Fließgewässer befinden sich um Umfeld der Baumaßnahme nicht. Es ist davon auszugehen, dass Gewässerbrüter im Untersuchungsraum nicht anzutreffen sind.

Brutschmarotzer

Kuckuck

Die Habitatansprüche des Kuckucks werden im UR nicht erfüllt. Die vorhandenen Gehölze sind zu weitständig und es handelt sich um keine Art des Siedlungsraums.

Wintergäste

Saatgans, Silberreiher, Kranich

Ein potenzielles Vorkommen von Wintergästen im UR ist als gering einzuschätzen. Das Gebiet um Thammenhain bietet im näheren Umfeld keine Sumpfbereiche bzw. größere Wasserflächen die geeignete Rastplätze darstellen. Lediglich die Thammenhain umschließenden Agrarflächen bieten potenzielle Nahrungsflächen für Wintergäste.

4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

Unterschieden werden kann in:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung und den zu erwartenden Schwerlastverkehr an Zubringerwegen.

Folgende Arbeiten können zu einer unmittelbaren Schädigung oder Tötung von Individuen führen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Abriss Schulgebäude und Schuppen
- Sanierung Turnhallenbau

Baubedingte Beeinträchtigungen, welche mit Störwirkungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten einhergehen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zur Lebensraumentwertung durch Vergrämung oder Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können, sind:

- Abriss Schulgebäude und Schuppen
- Sanierung Turnhallenbau

Flächeninanspruchnahme durch Neubau Gebäudekomplex

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländeneivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen.

Folgende Arbeiten führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung:

- Flächeninanspruchnahme Neubau Gebäudekomplex
- Flächeninanspruchnahme durch Stellplätze

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung der Bauwerke entstehen. Hierbei sind vor allem Lärmbelastungen relevant.

Von einer betriebsbedingten Beeinträchtigung kann für das Vorhabengebiet nicht ausgegangen werden. Die Wiedernutzung des Geländes beinhaltet eine normale Störungsintensität im menschlichen Siedlungsraum und wird daher nicht als erheblich gewertet. Die vorkommenden Arten sind an ein Leben im Siedlungsbereich angepasst und im gewissen Maße störungstolerant.

Tab. 2 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
<p>§ 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG</p> <p>(1) Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören.</p> <p>(5) Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p> <p>(1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren. Maßgebliches Stören von versorgenden Elterntieren während der Jungenaufzucht.</p> <p>Baubedingte Störung von Tieren in ihren Quartieren. Nachhaltige Störung durch Vergrämen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen.</p>	<p>Säugetiere in Ihren Quartieren (Fledermäuse). Gelege und Jungtiere von Vögeln (Gebäudebrüter).</p> <p>Säugetiere während der Wanderung in ihre Nahrungshabitate und Migrationskorridore (Fledermaus). Von den Elterntieren abhängige Gelege und Jungtiere von Vögeln.</p>
<p>(1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören</p> <p>(5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	<p>Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Lebensraumwertung durch Verlust des Besiedlungspotenzials.</p>	<p>Säugetiere: Quartiere von Fledermäusen. Vögel: Brutstätten gebäudebewohnender Vögel</p>

4.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus

- baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss des alten Schulgebäudes und des Schuppens werden in Maueranschlüsse, Spalten und in die Dachkonstruktion, die als potenzielles Quartier dienen können, eingegriffen.

Ebenso ist durch die Lüftungsfenster mit Lamellen ein Anflug in den Turnhallenbau möglich. Eine Sanierung könnte einen Verlust dieser Einflugmöglichkeiten zur Folge haben.

Bei Besatz muss von einer Gefahr der Tötung für gebäudebewohnende Fledermausarten verbunden mit dem Zugriff auf Quartiere gerechnet werden.

Generell ist von einer Nutzung des UR als Jagdhabitat, durch alle genannten Fledermausarten, möglich. Arbeiten in den Abendstunden bzw. eine Ausleuchtung würde zu einer Zerschneidung der Wanderroute in die Nahrungshabitate bzw. zu einer Störung der Tiere bei ihren Jagdaktivitäten führen. Aufgrund der Lage innerhalb der Siedlung werden keine nächtlichen Arbeiten stattfinden. Eine Störung von jagenden Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

Ein Eingriff in Gehölzstrukturen ist derzeit nicht geplant. Bei Besatz von Baumhöhlen ist eine Störung der Quartiere durch akustische Reize nicht auszuschließen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der UR wieder uneingeschränkt als Nahrungsraum zur Verfügung.

- anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss der alten Schule und des Schuppens sowie der Sanierung des Turnhallenbaus stehen die Gebäude nicht mehr als potenzielle Quartiere zur Verfügung.

- betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

4.2.2 Vögel

Freibrüter (Sträucher/Hecken) und Freibrüter (Bäume)

Gelbspötter

- baubedingte Beeinträchtigungen:

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen.

Durch die Bauaktivität ist jedoch von akustischen und optischen Störungen während der Fortpflanzungs- und Mauserzeit aufgrund der Nähe geeigneter Gehölzstrukturen zum Baufeld auszugehen.

- anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

- betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

Höhlenbrüter (Bäume)

Gartenrotschwanz

- baubedingte Beeinträchtigungen:

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen.

Durch die Bauaktivität ist jedoch von akustischen und optischen Störungen während der Fortpflanzungs- und Mauserzeit aufgrund der Nähe geeigneter Gehölzstrukturen zum Baufeld auszugehen.

- anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

- betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

Gebäudebrüter

Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe

- baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss des alten Schulgebäudes und des Schuppens werden in Maueranschlüsse, Spalten und in die Dachkonstruktion eingegriffen. Durch die Sanierungsarbeiten wird in den Bereich der Traufenkästen eingegriffen. Bei einer Durchführung der Arbeiten innerhalb der Brutzeit, muss bei einem Besatz von einer Gefahr der Tötung für gebäudebewohnende Brutvögel, verbunden mit dem Zugriff auf Brutstätten ausgegangen werden.

Durch die Bauaktivität ist von akustischen und optischen Störungen während der Fortpflanzungs- und Mauserzeit auszugehen.

- anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss der alten Schule und des Schuppens sowie der Sanierung des Turnhallenbaus stehen die Gebäude nicht mehr als potenzielle Brutstätten zur Verfügung.

- betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

Wintergäste

Aufgrund der Lage der Maßnahme im Ortskern sind baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die als Nahrungshabitate der Wintergäste genutzten Agrarflächen um Thammenhain auszuschließen.

Häufige Brutvogelarten

Die in Anlage 1 grün hervorgehobenen, häufigen Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden überschlüssig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft. Sie sind von den Einzelartenprüfungen ausgenommen. Es wird von einem Mitnahmeeffekt durch Vermeidungsmaßnahmen für prüfungsrelevante Arten ausgegangen. Die für wertgebende Arten entwickelten Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit für die sogenannten Allerweltsarten hin abschließend geprüft. Im Bedarfsfall werden diese um Maßnahmen für ubiquitäre Arten ergänzt.

Dazu gehören (43):

Aaskrähe, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Elster, Erlenzeisig, Fasan, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke,

Nachtigall, Pirol, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Star, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

4.3 Maßnahmenplanung

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASX}), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (A_{CEF}) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (A_{FCS}). CEF-Maßnahmen sind flächenbezogen und werden noch vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität des Lebensraumes zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

4.3.1 Maßnahmen Säugetiere

Fledermäuse

- Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten sowie Ausflugkontrollen vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Fledermäusen und deren Spuren. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Integration von dauerhaften Fledermausquartieren in die Gebäudefassade des Neubaus bzw. sanierten Turnhallenbaus im Falle von Funden (Art und Umfang wird im Rahmen der öBB erfasst)

4.3.2 Maßnahmen Vögel

- Zum Ausschluss der individuenbezogenen Betroffenheit von Brutvögeln, als auch zum Ausschluss der Störung und ggf. indirekten Tötung ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit festzulegen. Dadurch wird eine Störung innerhalb der Fortpflanzungs- und Mauserzeiten ausgeschlossen. Bei andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung oder es sind Anpassungseffekte zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten störungsfreie Ausweichräume, für Freibrüter (Bäume) und Freibrüter (Hecken/Sträucher). Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.
- Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung.
- Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz durch Brutvögel. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Brutvögel. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Integration von dauerhaften Brutmöglichkeiten in die Gebäudefassade des Neubaus bzw. sanierten Turnhallenbaus im Falle von Funden (Art und Umfang wird im Rahmen der öBB erfasst)

4.3.3 Konflikt- und Maßnahmenplanung

Einzelartenbezogene Betroffenheiten werden in den Einzelartentabellen behandelt. In den folgenden Kästen werden den Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

Tab. 3 Konflikt- und Maßnahmenübersicht

K-1 Tötungsrisiko Fledermäuse

Bei Vorkommen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Abriss des Schulgebäudes und dem verschließen von Maueranschlüssen und Spalten durch Sanierungsarbeiten am Turnhallenbau

V-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gebäude

Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

K-2 Störungsrisiko Fledermäuse

Störung im Bereich der Quartiere durch akustische Reize.

V-2 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Höhlenbäume

Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

K-3 Lebensstättenverlust Fledermäuse

Verlust von potenziellen Quartieren durch Abriss des Schulgebäudes und dem Verschließen von Maueranschlüssen und Spalten durch Sanierungsarbeiten am Turnhallenbau.

FCS-1 dauerhafte Integration von Quartieren in Gebäudebestand

Integration von Fledermausquartieren in die Gebäudefassade des Neubaus bzw. sanierten Turnhallenbaus zum dauerhaften Erhalt der räumlichen Funktionalität (Art und Umfang werden im Rahmen der öBB erfasst).

K-4 Tötungsrisiko Brutvögel (Gebäudebrüter)

Bei Vorkommen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Abriss des Schulgebäudes und dem verschließen von Maueranschlüssen und Spalten durch Sanierungsarbeiten am Turnhallenbau

V-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gebäude

Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten sowie Ausflugkontrollen vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

K-5 Störungsrisiko Brutvögel (Freibrüter - Sträucher/Hecken und Bäume)

Störung während der Fortpflanzungs- und Mauserzeit.

V-2 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Höhlenbäume

Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

V-3 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baubereich

Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung.

V-4 Bauzeitenregelung (Jahresverlauf)

Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.

K-6 Lebensstätten Gebäudebrüter

Verlust von potenziellen Niststätten durch Abriss des Schulgebäudes und dem Verschließen von Mauerschlüssen und Spalten durch Sanierungsarbeiten am Turnhallenbau

FCS-2 dauerhafte Integration von Nistkästen in Gebäudebestand

Integration von Nistkästen in die Gebäudefassade des Neubaus bzw. dem sanierten Turnhallenbau zum dauerhaften Erhalt der räumlichen Funktionalität (Art und Umfang werden im Rahmen der öBB erfasst)

4.3.4 Einzelartenprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der festzustellenden prüfungsrelevanten Arten erfolgt in den Einzelartentabellen im Anhang. Potenziell vorkommende Brutvögel und Fledermausarten werden in Gilden zusammengefasst behandelt.

In der Prüfung der ubiquitären Brutvogelarten sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig. Die Maßnahme V_{AS1} und V_{AS4} sind dazu geeignet alle Brutvogelarten vor Zugriffen während der Brut- und Mauserzeit zu schützen.

5 Ausnahmevoraussetzung

5.1 Alternativenprüfung

Gegenstand der Ausnahme/Befreiung ist der im Rahmen einer worst-case Betrachtung zu erwartende Verlust von Lebensstätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen und Gebäudebrütern, durch den Abriss des alten Schulgebäudes und des Schuppens sowie der Sanierung des Turnhallenbaus.

Als Maßnahme zum Erhalt der räumlichen Funktion kommen die Installation von Nistkästen für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse in Frage.

Die rechtzeitige Realisierung der CEF-Maßnahme vor Beginn wird aufgrund des Zeitpunkts der Bedarfsermittlung, Dauer des Genehmigungsprozesses, der Planung, Beauftragung und Ausführung der Maßnahme als nicht rechtzeitig durchführbar und nicht rechtzeitig funktionswirksam eingeschätzt.

Ohne konkrete Nachweise der tatsächlichen Nutzungen wird aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Anforderungen einzelner Arten und den nicht abschätzbaren benötigten Stückzahlen an Quartiershilfen ein vorzeitiger Ausgleich als nicht quantifizierbar.

Zusätzlich ist die Standortverfügbarkeit auf den größtenteils privaten Grundstücken im Umkreis des Untersuchungsgebietes nicht gegeben.

5.2 Überwiegendes öffentliches Interesse

Durch die Wiederbelebung des Areals durch den Abriss des Schulgebäudes und Neubaus bzw. Sanierung des Bestehenden Turnhallenbaus werden Ziele, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, angestrebt. Im hier vorliegenden Fall werden insbesondere die wesentliche Grunddaseinsfunktion Bildung, Gemeinschaft und Arbeit verfolgt.

Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte und Schulergänzungsbauten wird insbesondere die vorschulische und schulische Bildung gestärkt. Dies wirkt sich indirekt positiv auf andere Belange (lokale Wirtschaft, Wohnen und Arbeiten) aus.

Neben der Errichtung der Kindertagesstätte soll auch eine weitere soziale Ergänzungsbaute (bspw. ein multiples Haus) entstehen.

Multiple Häuser sind Mehrfunktionshäuser mit wechselnden Nutzungen. Sie können an unterschiedlichen Tagen von unterschiedlichen Nutzern in Anspruch genommen werden. So ist vorstellbar, dass an einem Tag ein Arzt seine Sprechstunde hält, an einem anderen Tag ein Friseur seine Dienste anbietet, an weiteren Tagen Lebensmittelhändler, Physiotherapeuten usw. das Gebäude nutzen. Auch könnte das Gebäude tageweise zur Sparkassen- oder Postfiliale werden. An Tagen wo es nicht genutzt wird, oder auch an Abenden und Wochenenden, können Vereine oder Dorfbewohner das Gebäude als Treffpunkt nutzen. Dies soll vor allem den jüngeren und älteren Dorfbewohnern, die noch nicht oder nicht mehr so mobil sind, zu Gute kommen.

Im Verbund mit benachbarten Dörfern, die ebenfalls multiple Häuser einrichten, bieten die wechselnden Raumnutzungen wieder ein attraktives Arbeitsumfeld für Ärzte, Lebensmittelhändler, Friseure etc., die aus wirtschaftlichen Gründen ein Dorf nur noch wöchentlich oder monatlich besuchen können.

Durch die vorgesehene Ansiedlung sozialer Nutzungen wie dem Kindergarten wird die Schaffung von Arbeitsplätzen erwartet. Dies ist für die Region von hoher Bedeutung. Die Ansiedlung bietet die Chance, für ein noch vielseitigeres und ausgewogeneres Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu sorgen. Die Wirtschaft der Gemeinde Lossatal wird dadurch insgesamt gestärkt.

Das öffentliche Interesse des Vorhabens überwiegt dem artenschutzrechtlichen insofern, dass die mögliche Betroffenheit im Wirkraum während der Brutzeit anwesender Brutvögel sowie gebäudebewohnender Fledermäuse ausschließlich theoretisch angenommen wird. Eine tatsächliche Betroffenheit kann durch die vorgeschaltete ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Ein weiterer, die Wichtigkeit des Artenschutzes gegenüber dem Vorhaben mindernder Faktor ist, dass sich die Störung auf den Bauzeitraum beschränkt und nicht dauerhaft beeinträchtigend wirkt.

5.3 Maßnahmen zur Stabilisierung der Population (FCS)

Sollten während der ökologischen Baubegleitung eine Nutzung durch Gebäudebrüter bzw. gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt werden, werden die Nist- und Ruhestätten über gebäudeintegrierte Nistkästen bzw. Quartiere in Form von Fassadensteinen ersetzt werden. Art bzw. Umfang werden nach Feststellung einer Nutzung festgelegt. Der Ersatz ist nach Nutzungsnachweis im Verhältnis 1:2 zu gestalten, um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme zu erhöhen.

Da keine Aussagen zu Anzahl und Alter der Spuren der alten Mehlschwalbennester gemacht werden können, wird im Rahmen der Ausführungsplanung, die Neugestaltung auf Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung geprüft (Vorhandensein von Überständen und Verwendung von Rauputz für Nester). Innerhalb des UR befinden sich keine Lehmputzen die durch eine Umsetzung der geplanten Maßnahme zerstört werden. Aus diesem Grund muss das zum Nestbau vorhandene Material außerhalb des Geltungsbereiches stammen und kann durch die Art wieder aufgenommen werden, wenn die Gebäude die Bedingungen zur Neuansiedlung erfüllen. Sollte die zukünftige Ausprägung der Gebäude keine natürliche Wiederbesiedlung zulassen werden Kunstnester installiert.

Eine Abschätzung des Umfangs sowie Festlegung von Art und Anzahl der Kästen und Quartiere ist erst nach einer Feststellung des aktuellen Besatzes möglich. Dieser wird durch die geplante ökologische Baubegleitung vor Abriss bzw. Baubeginn durch eine Besatzkontrolle ermittelt.

6 Weiterführende Empfehlung

Sollte eine Kontrolle der Gebäude die Nutzung des Gebäudes durch Brutvögel und Fledermäuse nicht nachweisen, wäre die Errichtung des Neubaus und die Sanierung ohne eine Integration von Niststätten und Fledermausquartieren zulässig.

Da die Neuplanung des Geländes die Errichtung einer Kindertagesstätte vorsieht, werden im Sinne der Umweltbildung eine freiwillige Integration von Fassadensteinen für Gebäudebrüter und Fledermäuse empfohlen. Eine solche Maßnahme dient zum einen, im Sinne des Artenschutzes, zur Schaffung neuer Brut- und Quartiermöglichkeiten. Zum anderen kann den Kindern frühzeitig ein Bewusstsein für die Natur, das Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren im Siedlungsbereich sowie den praktischen Artenschutz vermittelt werden.

Folgende Nistkästen/Quartiere werden als Gebäudeintegrierte Lösungen empfohlen:

- 2 Stück Sperlingskoloniehaus 1SP (in Fassade integriert)
- 2 Stück Typ 24 (Einbaustein Höhlenbrüter)
- 2 Stück Typ 26 (Einbaustein - Halbhöhlenbrüter)
- 3 Stück Fledermaus-Winterquartier 1WI (in Fassade integriert)
- 3 Stück Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH

Quellenverzeichnis

- [1] Biotoptypenliste für Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, LfULG, Dresden (Stand 2004)
- [2] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, LfULG, Abruf: 10/2019.
- [3] Datenabfrage Artdatenbank MultiBaseCS des LfULG, Auszug für den Bereich des Untersuchungsraumes und der betroffenen Messtischblattquadranten 4543SW, Dateneingang 09/2019
- [4] Atlas der Amphibien Sachsens, Materialien zum Naturschutz und Landschaftspflege, LfUG, Dresden (2002)
- [5] Atlas der Säugetiere Sachsens, LfULG, Dresden (2009)
- [6] Brutvögel in Sachsen, LfULG, Dresden (2013)
- [7] Online-Angebot auf www.ArtenSteckbrief.de als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals www.MultiBaseCS.de, LfULG Abruf: 11/2019.
- [8] UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, Gassner E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010)
- [9] Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen, Uni Hannover – Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Hannover (1998)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Untersuchungsraum	11
--------	-------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste	12
Tab. 2	Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren	21
Tab. 3	Konflikt- und Maßnahmenübersicht	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bestandsprognose europäische Vogelarten, Abschichtung Prüfspektrum
Anlage 2	Bestandsprognose Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abschichtung Prüfspektrum
Anlage 3	Artenschutzrechtliche Prüfung in Einzelarttabellen

Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bg	besonders geschützt
CEF	continued ecological functionality (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
FCS	favorable conservation status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen
RL D	Rote Liste Deutschland*
RL SN	Rote Liste Sachsen*
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
sg	streng geschützt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
V	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe	Fluchtdistanzen	Datengrundlage
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14	29	30
				Rote Lise Sachsen 2015/2016	Rote Lise Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelstatus, G= Gastvogelstatus, J=Jahresvogelstatus	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (berücksichtigt Abweichung von der angenommenen schematischen Einschätzung)	Wälder Gebüsch, Baumbestand Fließgewässer, Quellen Stillgewässer inkl. Ufer Stimpfe, Niedermoore, Ufer Moore Heiden, Magergras Grünland, Grünanlagen Feuchtrümpel, Sauerbrunnen Äcker und Sonderkulturen Ruderaflächen, Brachen Gebäude, Siedlungen Höhlen, Bergwerksanlagen Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope Bergbauubiopte	Fluchtdistanzen nach FLADE 1984, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995; HÄNDKE mol. (16) Verbreitungsgebiet der Art im UR ab 2014 (Auswertung IWRBQ 4/93 SW) Habitatkomplex (Hauptproduktionsstätte) im UR vorhanden (Grobfilfer) Habitatpotenzialanalyse / artypischer Lebensraumanspruch im UR vorhanden (Feinfilfer) im Wirkz zum des Baworhabens (Einlassprüfung)	
349	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel	x	50-100	
535	Fringilla coelebs	Buchfink	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig		x	
415	Dendrocopos major	Buntspecht	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig		x	
523	Coloeus monedula	Dohle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	3	B		bg	G	unzureichend	x x	< 10-20	
337	Gallinago media	Doppelschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel	x x		
482	Sylvia communis	Dorngrasmücke	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig			
476	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		sg	G	günstig	x x x x	10-30	x - -
344	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel	x x x		
518	Garrulus glandarius	Eichelhäher	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	günstig			
247	Somateria mollissima	Eiderente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel	x x		
250	Clangula hyemalis	Eisente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel	x x		
407	Alcedo atthis	Eisvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	3	J	VRL-I	sg	G	unzureichend	x x	20-80	x - -
519	Pica pica	Elster	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	günstig		< 20-50	x
541	Carduelis spinus	Erlenzeisig	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig			x
296	Phasianus colchicus	Fasan	häufige Brutvogelart	n.b.		B		bg	G	nicht bewertet			x
424	Alauda arvensis	Feldlerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B		bg	G	unzureichend	x x		x - -
469	Locustella naevia	Feldschwirl	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	unzureichend		< 10-20	
533	Passer montanus	Feldsperling	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig		< 10	x
547	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig		< 10-25	
282	Pandion haliaetus	Fischadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	günstig	x x x	400-600	
491	Phylloscopus trochilus	Fitis	häufige Brutvogelart (A)	V	V	B		bg	G	günstig			
315	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B		sg	G	unzureichend	x x	< 10-30	
374	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B	VRL-I	sg	E	unzureichend		10-100	x - -
351	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B		sg	E	schlecht	x x	30-100	
257	Mergus merganser	Gänseäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	unzureichend	x x	> 100-300	
510	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig		< 10	x
483	Sylvia borin	Gartengrasmücke	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig			x
453	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	B		bg	G	günstig		10-20	x x x x
438	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig		15-50	
477	Hippolais icterina	Gelbspötter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B		bg	G	unzureichend		< 10	x x x x
551	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig			x
537	Serinus serinus	Girlitz	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig		< 10	x
556	Emberiza citrinella	Goldammer	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig	x x		x - -
319	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel	x x	(30)-50	
564	Milliaria calandra	Grauhammer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J		sg	E	günstig	x x x	10-40	
222	Anser anser	Graugans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	L	günstig		> 100-> 200	
206	Ardea cinerea	Graulreher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	E	günstig	x x x x x	< 50-> 150	x x - -
494	Muscicapa striata	Grauschnapper	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig		10-20	x
412	Picus canus	Grauspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J	VRL-I	sg	G	günstig	x x		
343	Numenius arquata	Großer Brachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	1	B+G		sg	E	nicht bewertet	x x x	70-200	
539	Carduelis chloris	Grünfink	häufige Brutvogelart (A)	u	V	B		bg	G	günstig			x

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage					
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14														29	30					
				Rote Liste Sachsen 2015/2016	Rote Liste Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelstatus, G= Gastvogelstatus, J=Jahresvogelstatus	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landes einheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (berücksichtigt Abwägung von der angenommenen schematischen Einschätzung)	Wälder	Gebölz, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoor, Ufer	Moore	Heiden, Magergras	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrümland, Sauerlanduren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbau biotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1984, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995; HADRIE mol. (16)	Verbreitungsgebiet der Art im UR ab 2014 (Auswertung IRTBG 4/93 SW)	Habitatkomplex (Hauptproduktionsstätte) im UR vorhanden (Großfilter)	Habitatpotenzialanalyse / artypischer Lebensraumsanspruch im UR vorhanden (Feinfilter)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelanprüfung)	
294	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	J		bg	E	schlecht								x	x	x				x	50-100						
342	<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x							x				x							
245	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		bg	L	günstig			x	x										x	< 5 (Parks) - > 50	x	-	-			
459	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	R	B		bg	E	schlecht	x	x						x	x	x				x	10-30						
227	<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x					x	x					x							
388	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	L	günstig																					
562	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig*																x					
199	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	J	VRL-I	sg	E	günstig			x	x										x	> 50						
471	<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	G	günstig			x	x					x					x	< 10-20						
268	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B	VRL-I	sg	E	unzureichend			x	x				x	x	x				x	> 100-300	x	-	-			
231	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	häufige Brutvogelart	n.b.		keine Angabe		bg	nicht bewertet	nicht bewertet																					
285	<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x					x		x	x										
229	<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x					x		x					x						
189	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		sg	E	schlecht			x											x							
446	<i>Eritacus rubecula</i>	Rotkehlchen	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																x					
262	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B	VRL-I	sg	nicht bewertet	günstig	x	x	x					x	x	x	x			x	100-300	x	x	-			
345	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	B+G		sg	E	schlecht			x	x	x				x					x	20-> 100						
216	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x			x	x	x				x		x	-	-			
524	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	3	B+G		bg	E	unzureichend	x							x		x	x	x			< 5-50						
310	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x												30-> 100						
252	<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x							
325	<i>Calidris alba</i>	Sandlerling	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x											x							
316	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x	10-30						
436	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze (siehe Wiesenschafstelze)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung																						< 10-30	x	-	-			
254	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		bg	L	günstig	x	x	x	x										x	50-100						
473	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B		sg	G	unzureichend			x	x										x	< 10-20						
470	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		bg	G	günstig	x	x	x						x						5-20						
392	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	3	J		sg	E	unzureichend									x	x	x	x			< 8-20						
236	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3		B+G		bg	E	unzureichend			x	x	x				x					x	100-200						
499	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																x					

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL		BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe													Fluchtdistanzen	Datengrundlage							
				6	7						8	9	10	11	12	14	29	30														
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14													29	30							
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit groben und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit groben und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G=Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landesinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (überdies Abwägung von der artenschutzrechtlichen Einschätzung)	Wälder	Gebölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoor, Ufer	Moore	Heiden, Magergras	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrländ, Sauerlandfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1984, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995; HADRE mol. [16]	Vorbereitungsbereich der Art im UR ab 2014 (Auswertung im BDG 4/93 SW)	Habitatkomplex (Hauptproduktionsstätte) im UR vorhanden (Großflur)	Habitatpotenzialanalyse / artypischer Lebensraumsanspruch im UR vorhanden (Feinflur)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einstandsprüfung)		
191	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B+G		sg	E	schlecht			x											x								
455	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	R	B		bg	G	günstig		x				x	x		x	x				x	15-30							
359	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G	VRL-I	bg	E	unzureichend		x	x						x					x								
1028647	<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente	sonstige Brutvogelart	nicht gelistet		keine Prüfung		g	nicht bewertet	nicht bewertet			x																			
261	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B	VRL-I	sg	G	günstig	x	x	x	x			x	x	x	x				x	100-300	x	x	-				
414	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J	VRL-I	sg	G	günstig	x	x														x	x	-				
208	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	B	VRL-I	sg	G	unzureichend	x	x	x	x			x	x														
263	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J	VRL-I	sg	L	günstig	x	x	x	x					x					x								
330	<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x								
366	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	unzureichend		x	x						x	x				x	10-40							
205	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x			x	x	x					x		x	-	-				
465	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	häufige Brutvogelart (A)	u	V	B		bg	G	günstig																						
215	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G	VRL-I	sg	E	günstig*			x	x	x			x	x	x				x	100-300	x	-	-				
493	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																						
273	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	J		sg	L	günstig	x	x	x					x	x	x				x	50-150	x	-	-				
480	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B	VRL-I	sg	E	unzureichend	x							x	x	x	x			x								
397	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	J	VRL-I	sg	G	günstig	x																					
239	<i>Anas acuta</i>	Spießente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.		G		bg	Gastvogel	Gastvogel				x	x				x					x	200-300							
447	<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet	x	x	x	x							x				10-20							
529	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																x						
398	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	J		sg	E	schlecht	x						x	x	x	x	x				50-100							
456	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		bg	E	schlecht									x	x	x			x	10-30							
352	<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel	x	x												x								
309	<i>Himantopus himantopus</i>	Steinläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.		B+G	VRL-I	sg	E	nicht bewertet			x																			
367	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R (als Weißkopfmöwe)	B+G		bg	E	unzureichend	x	x							x					x		x	-	-				
183	<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x																			
540	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																< 10-20						
238	<i>Anas platyrhynchos*</i>	Stockente*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	V	J		bg	L	günstig	x	x	x	x				x	x					x		x	x	-				
386	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	häufige Brutvogelart	n.b.		B		bg	L	günstig*																						
364	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	R	B+G		bg	E	unzureichend		x	x						x					x		x	-	-				
332	<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x																			
500	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig																< 10						

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage					
				6	7	8	9	10			11	12	14	29	30																
				Rote Liste Sachsen 2015/2016	Rote Liste Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelstatus, G= Gastvogelstatus, J=Jahresvogelstatus	VRL = Vogelichutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landes einheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (überprüfte Abweichung von der angenommenen schematischen Einschätzung)	Wälder	Gebölz, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stilfgewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magergrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1984, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995; HÄNDKE mol. (16)	Verbreitungsgebiet der Art im UR ab 2014 (Auswertung IRTBG 4/93 SW)	Habitatkomplex (Hauptproduktionsstätte) im UR vorhanden (Grobfiler)	Habitatpotenzialanalyse / artypischer Lebensraumanspruch im UR vorhanden (Feinfiler)	im Wirkz zum Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)	
379	Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x											x							
209	Ciconia ciconia	Weißstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B+G	VRL-I	sg	G	unzureichend	x	x	x	x			x	x	x						< 30-100	x	x	-			
226	Branta leucopsis	Weißwangengans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x				x		x					x							
411	Jynx torquilla	Wendehals	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B		sg	G	unzureichend	x	x			x	x						x		x	10-50						
259	Pernis apivorus	Wespenbussard	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B	VRL-I	sg	L	unzureichend	x	x				x	x		x	x				x	100-200						
410	Upupa epops	Wiedehopf	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B		sg	E	unzureichend	x					x	x			x				x							
436	Anthus pratensis	Wiesenpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2		B+G		bg	E	schlecht				x	x	x	x	x	x	x				x	10-20						
433	Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B		bg	G	günstig		x	x	x				x	x	x				x							
271	Circus pygargus	Wiesenweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet				x			x	x	x					x	150-300						
492	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig															< 5						
288	Falco cherrug	Würgfalk	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet													x								
443	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig															x						
404	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend	x					x	x							x	5-10						
490	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig															x						
200	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend			x	x										x							
221	Anser erythropus	Zwerggans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x				x	x	x					x							
360	Larus minutus	Zwergmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x							
255	Mergus albellus	Zwergsäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x																	
495	Ficedula parva	Zwergschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet	x																				
335	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x	x		x	x	x			x	x							
214	Cygnus columbianus	Zwergschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x			x	x	x					x	100-300						
376	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet			x	x										x							
326	Calidris minuta	Zwergstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x							
187	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B+G		bg	G	günstig		x	x											x	50-100	x	-	-			

* Die Betroffenheit der weitverbreiteten BV-Arten findet im Text überschlägig Besichtigung. Sie wird anhand der Art des Eingriffes (z.B. Gehölzfällungen) in Gegenüberstellung zur BV-Gilde (z.B. Freibrüter/Höhlenbrüter) ermittelt und mit Vermeidungsmaßnahmen bedacht.

Art-ID	Artengruppe	Artname	Artname	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													Datengrundlage						
1	2	3	3	5	6	7	8	9													18						
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbiodiotope	Verbreitungsgebiet der Art im UR (Auswertung MTBQ 4543 SW)	artypischer Lebensraum im UR vorhanden (Grobfilter)	arttypisches Habitat im UR vorhanden/im Wirkraum des Bauvorhabens (Feinfilter)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)	
11970	Käfer	Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	unbekannt	x	x																		
11971	Käfer	Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	schlecht	x	x																		
11895	Käfer	Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x																		
11890	Käfer	Protaetia speciosissima	Großer Goldkäfer	1		sg	schlecht	x	x																		
20200	Krebstiere	Astacus astacus	Edelkrebs		V	sg	schlecht			x	x																
1011898	Krebstiere	Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkrebs			sg	schlecht				x																
12423	Libellen	Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	schlecht	x				x															
20201	Libellen	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht			x					x												
12403	Libellen	Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht			x					x												
12412	Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x																	
13342	Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x														
13343	Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht			x													x				
13345	Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x										x				
12411	Libellen	Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0		sg	schlecht						x														
12414	Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		x	x																	
12431	Libellen	Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend			x		x															
92	Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x				x				x					
87	Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend							x	x			x				x	x				
91	Reptilien	Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x												x					
105	Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x									x	x	x							
106	Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x	x					x							x	x				
107	Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x											x	x				
108	Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x										x	x				
109	Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x													x	x				
110	Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x						x							x	x		x	x	x
111	Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x											x	x		x	x	-
112	Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt	x	x	x												x	x				

Art-ID	Artengruppe	Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													Datengrundlage					
1	2	3	3	5	6	7	8	9													18					
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenotope	Bergbaubiotope	Verbreitungsgebiet der Art im UR (Auswertung MTBQ 4543 SW)	artypischer Lebensraum im UR vorhanden (Grobfilter)	arttypisches Habitat im UR vorhanden/im Wirkraum des Bauvorhabens (Feinfilter)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)
180	Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x								x				x	x	-	
26943	Säugetiere	Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	x			x	x														
16724	Schmetterlinge	Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	schlecht	x																		
16889	Schmetterlinge	Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	schlecht						x													
26963	Schmetterlinge	Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt					x														
16522	Schmetterlinge	Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	schlecht	x	x																	
15810	Schmetterlinge	Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt	x																		
16475	Schmetterlinge	Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1		sg	schlecht						x													
17525	Schmetterlinge	Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	schlecht							x												
15827	Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Schreckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	x	x																	
16242	Schmetterlinge	Euxoa vitta	Sandraseneule	R		sg	unbekannt	x						x												
16586	Schmetterlinge	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	schlecht								x											
16588	Schmetterlinge	Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	schlecht	x							x											
17549	Schmetterlinge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	unbekannt								x											
16305	Schmetterlinge	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	unzureichend														x					
15765	Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	günstig			x	x	x				x										
15785	Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	günstig								x	x										
15784	Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend								x	x										
17602	Schmetterlinge	Phylodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	schlecht	x					x													
17674	Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					x				x						x				
15789	Schmetterlinge	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	schlecht														x					

Art-ID	Artengruppe	Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													Datengrundlage						
1	2	3	3	5	6	7	8	9													18						
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Verbreitungsgebiet der Art im UR (Auswertung MTBQ 4543 SW)	artypischer Lebensraum im UR vorhanden (Grobfilter)	artypisches Habitat im UR vorhanden/im Wirkraum des Bauvorhabens (Feinfilter)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)	
16283	Schmetterlinge	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	schlecht							x									x				
16317	Schmetterlinge	Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1		sg	unbekannt							x									x				
16940	Schmetterlinge	Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	schlecht							x													
19199	Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolffspinne	1		sg	schlecht															x					
19677	Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	schlecht			x																	

II* nach FFH-RL prioritäre Arten

Anlage 3 - Einzelartenprüfung

Um inhaltliche und formale Wiederholungen einzuschränken, wurden Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und ähnlichen Verhaltensweisen zusammengefasst und gemeinsam auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Die gemeinsam geprüften Artengruppen sind in der jeweiligen Tabellenbeschriftung ersichtlich und bei den artspezifischen Beschreibungen aufgeführt.

1 Fledermäuse

(Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus)

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input type="checkbox"/> Günstig <input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
	<input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
Wälder und Parks mit viel Totholz und Lichtungen	
Jagdhabitat: -	
Winterquartier: Spechthöhlen, Fels- und Mauerspalt, Spalten, Verkleidungen, Hohlräume allg., an Gebäuden	
Sommerquartier: Verlassen der Winterquartiere ab März	
in der freien Landschaft meist in nach oben ausgefalteten Baumhöhlen/Stammrisse mit 20-60 Weibchen (vereinzelt bis zu 100)	
Mauerspalt, häufige Quartierwechsel (Witterungsabhängig), Bezug der Wochenstubenquartiere im April/Mai, Geburt ab Mitte Juni, Herbstzug in den Süden ab August.	
Artspezifisches Verhalten	
-	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Sanierung und Isolierung von Gebäuden, WKA	
Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)	
BfN (2019) LfULG (2009)	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
Vorkommen in Deutschland in saisonal unterschiedlicher Häufigkeit. Sachsen ist Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet.	
LfUG (2009)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich	
geeignete Habitatausstattung vorhanden	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Laubwälder, Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten Jagdhabitat: Laub- und Mischwälder, auch in geschlossenen, viel Unterholz besitzenden Beständen, des Weiteren in Parks und Gartenanlagen, auf Friedhöfen, selbst noch tief in besiedelten Räumen, sehr kleine Jagdräume, meist nur einige Hektar Winterquartier: in Höhlen, Stollen, Bunker und Keller, selten Baumhöhlen in Spalten 1-Tiere, Quartierswechsel möglich, gilt als kälteharte Art Wanderung zwischen Sommer und Winterquartier lediglich 10 bis 90 km, Ende November bis Anfang März Sommerquartier: Besiedlung Wochenstubenquartiere durch Weibchen ab April, Geburt von 1 Jungen, bevorzugt Dachböden von Kirchen und Scheunen, Baumhöhlen, auch Spalten, hinter Rinde, in Nistkästen, regelmäßige Brückennachweise, Quartierwechsel häufig, Männchen in Einzelquartieren, Mitte bis Ende August Auflösen der Wochenstuben, Zusammenkunft in Paarungsquartieren mit bis zu 30 Tiere vorrangig Herbst</p> <p>Artspezifisches Verhalten selten frei hängend, Hohlblocksteine, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen als Zwischenquartiere, Nutzung von Fraßplätzen</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Verkehrsoffer, Quartierverlust durch Baumrodungen, Verlust an Nahrungsflächen, Insektizideinsatz</p>			<p>Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)</p> <p>BfN (2019)</p> <p>BfN (2019)</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet, häufigste Waldfledermaus. Sachsen: flächendeckend verbreitet			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden			

Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	G RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
Habitat Waldränder, Obstplantagen, Parkanlagen, Siedlungsbereiche Jagdhabitat: über Offenland, Waldränder, Hecken, Gewässerufer, Parks, Siedlungen, quarternahe Jagdbereiche während der Wochenstubenzeit. Winterquartier: meist einzeln in Spalten von Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten, regelmäßige Brückennachweise, bekannte Winterquartiere liegen 40-50 km entfernt von Sommerquartieren Sommerquartier: typische Gebäudefledermaus im Sommerquartier, Spalten in und an Gebäuden, Wochenstuben mit 10-60 Weibchen (in Extremfällen 300 Tiere), insbesondere in Dachböden, wo sich die Tiere bevorzugt unter Firstziegel oder in Spaltenräume			
Artspezifisches Verhalten frisst überwiegend Käfer, Entfernung zwischen Quartieren zu Jagdhabitaten bis zu 12 km. Bei Wochenstuben bis zu 4 km. Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverluste, Dachstuhl- und Fassadensanierungen, Quartiersverlust durch fehlende Möglichkeiten an Neubauten			
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			LfULG (2009)
Deutschland: weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den Tieflandregionen liegt. Sachsen: Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet mit hoher Wochenstuben-Dichte im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Vorkommen in allen Naturräumen mit einer deutlichen Häufung im Tief- und Hügelland, Winterquartiersnachweise konzentrieren sich in der Stadt Leipzig und Sächsischen Schweiz.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden			

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009) BfN (2019)
<p>Habitat</p> <p>Wald- und Offenlandgebiete mit hohem Laubwaldanteil</p> <p>Jagdhabitat: Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen überwiegend bodenjagend (Laufkäfer)</p> <p>Winterquartier: Bezug von Winterquartieren bereits ab Ende August, Überwinterung September bis Februar, Entfernung zu Sommerquartiere bis zu 200 km Felshöhlen, Grotten, Stollen, Kasematten, tiefen Kellern und Tunneln, frei an Decke hängend in Gruppen oder einzeln. Bei stärkerer Luftbewegung Aufsuchen von Spalten. Verlassen der Quartiere ab März</p> <p>Sommerquartier: Wochenstubenbildung in Gebäuden, störungs- und zugluftfreie, mittelgroße bis große Dachräume vor allem alter Gebäude, hängen in Grüppchen frei, Verlassen der Quartiere ab Juli/August Männchen hängen ebenfalls in Dachböden, Hohlräumen an Gebäuden, hinter Fensterläden, in Höhlen, Stollen, Baumhöhlen, Nistkästen oder Fledermauskästen, Männchenquartiere können Paarungsquartiere sein.</p> <p>Artspezifisches Verhalten</p> <p>-</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen</p> <p>Quartierverlust durch Sanierung, Renovierung, Ausbau, Abriss, Holzschutzmittel oder Verschluss von Gebäuden, forstwirtschaftliche Maßnahmen, intensiver Holzeinschlag führt zu Bodenbewuchs und Verlust des Jagdhabitats, Vergrößerung von Ackerschlägen, Höhlentourismus</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
<p>Deutschland: weit verbreitet, Hauptvorkommen im Süden und in den wärmebegünstigten Bereichen der Mittelgebirge.</p> <p>In Sachsen: flächendeckend verbreitet</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden			

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Bevorzugt in waldreichen Gebieten mit Kolonien in der Nähe von Wäldern mit Strauchschicht. Hohe Anpassung und damit Bindung an unbewirtschaftete und wenig durchforstete Wälder. Explizite Bewohner*in unter Borkeabplatzungen.</p> <p>Jagdhabitat: vorwiegend Wälder oder parkartige Landschaften, auch Waldränder, Baumreihen, Hecken, Wasserläufe</p> <p>Winterquartier: Paarung im Winterquartier oder zuvor im Herbst, in Höhlen, Bergwerken, Bunkern, von Ende Oktober bis Anfang April, Nutzung von Übergangsquartieren vor Winterquartierbezug und Aufenthalt tlws. auch außerhalb der Winterzeit in Winterquartieren. Quartierswechsel im Winter möglich.</p> <p>Sommerquartier: Wochenstuben mit 10-25 Weibchen (bis zu 80) an Gebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, hinter Schildern) und Bäumen mit Spalten, enge Spalten an Bäumen (abstehende Borke). Quartierswechsel im Winter möglich. Auflösung im August.</p> <p>Artspezifisches Verhalten -</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Änderung oder Intensivierung von Waldbewirtschaftung, Verlust an Altholzbeständen, Sanierung von Gebäuden, unflexibel bei Lebensraumverlust.</p>			BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet, außer im äußersten Norden und Nordwesten, aber meist nicht zahlreich. Sachsen: zerstreutes Vorkommen, flächendeckend, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und in der Mittelgebirgsregion, Reproduktionsnachweise in der Lausitz und im Raum südlich von Leipzig			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden			

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Meist im Siedlungsraum Jagdhabitat: Baum- und Heckenreihen an Straßen und Wegen, Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen Winterquartier: unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken Sommerquartier: bevorzugt in und an Gebäuden sowohl in Dörfern als auch Städten mit durchgrünter Umgebung. in der freien Landschaft meist in nach oben ausgefalteten Baumhöhlen/Stammrisse mit 20-60 Weibchen (vereinzelt bis zu 100) Mauerspalt, häufige Quartierwechsel, die Art legt nur wenige km beim Zug von Sommer in Winterquartiere (Witterungsabhängig) zurück.</p> <p>Artspezifisches Verhalten Mischung von Gesellschaften mit Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden oder Vertreibung, Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.), Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)</p>			Gellerman & Schreiber (2007)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
In Deutschland: flächendeckend verbreitet In Sachsen: flächendeckend verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkt in der Oberlausitz, in Ost- und Mittelsachsen überwiegende Wochenstuben bekannt.			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden			

Prüfung der o.g. Arten		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS1 Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS1 Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS1 Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> Ja

2 Freibrüter (Sträucher/Hecken/Bäume)

(Gelbspötter)

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark lockerem, durchsonnten Baumbestand, fehlt in Wirtschaftswäldern, bevorzugt in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, Parks, Feuchtgrünlandgebiete, Buschsäume, Friedhöfe, Obstbau Brutplatz: Freibrüter, Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlend. Nahrungsgebiet: -	
Artspezifisches Verhalten Zug: Langstreckenzieher Brutzeit: Legebeginn Mitte Mai bis Mitte Juni (flügge Jungen) Brutdauer: 14 Tage Anzahl Bruten: 1 Nestlingsdauer: 16	
Allgemeine Gefährdungsursachen Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gehölzrodungen, Intensivierung der Pflege in Parks und Grünanlagen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
6.000 bis 12.000 BP, weit verbreitet bis auf Mittelgebirgslagen des Erzgebirges	
LfULG (2013)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden	

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung		
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung		
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung		
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Prüfung der o.g. Arten

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?

Nein

Prüfung endet hiermit

Ja

3 Höhlenbrüter (Bäume)

(Gartenrotschwanz)

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
lichte lockere Altholzbestände, Weidenauwälder, Hecken mit alten Bäumen in der Agrarlandschaft, Gärten, Parks	
Brutplatz:	Halbhöhlen- und Freibrüter in Bäumen, ersatzweise in Gebäuden und Nistkästen, in trockenen Waldgebieten auch Bodenbruten
Nahrungsgebiet:	-
Artspezifisches Verhalten	
Zug:	Langstreckenzieher
Brutzeit:	Mitte April bis Anfang Juni
Brutdauer:	16 Tage
Anzahl Bruten:	1
Nestlingsdauer:	17 Tage
Bygenie, teils Schachtelbruten	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Beeinträchtigung auf dem Zug, Intensivierung der Flächennutzungen	
Südbeck et. al. (2005)	
LfULG (2013)	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
Flächendeckend in SN verbreitet, seit 40 Jahren anhaltend mit Negativtrend	
LfULG (2013)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
geeignete Habitatausstattung vorhanden	

Prüfung der o.g. Arten	
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS2 Kontrolle der Höhlenbäume, vor Baubeginn, auf den Besatz durch Fledermäuse. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3 Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	

Prüfung der o.g. Arten	
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja

4 Gebäudebrüter

(Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe)

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	/ RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Habitat Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen; heute überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände Brutplatz: Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nahrungsgebiet: - Artspezifisches Verhalten Zug: Kurz- und Mittelstreckenzieher; Hauptdurchzug Ende März bis Anfang April Brutzeit: Mitte April bis Ende August Brutdauer: 12-14(20) Tage Anzahl Bruten: 1-2 Jahresbruten Nestlingsdauer: (13)15-17(19) Tage Allgemeine Gefährdungsursachen -	Südbeck et. al. (2005)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: 800.000-1.100.000 RP Sachsen: 40.000-80.000 RP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden	

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend
	<input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Habitat Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen Brutplatz: Höhlen-/Nischenbrüter Nahrungsgebiet: - Artspezifisches Verhalten Zug: Standvogel Brutzeit: Mitte März bis Ende August Brutdauer: 11-12 Tage Anzahl Bruten: 2-4 Jahresbruten Nestlingsdauer: meist 17 Tage Allgemeine Gefährdungsursachen -	Südbeck et. al. (2005)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: 3.500.000-5.100.000 BP Sachsen: 150.000-300.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Rote Liste Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung</td> <td style="width: 33%;">Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td>V RL Deutschland</td> <td><input type="checkbox"/> Günstig</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend</td> </tr> <tr> <td>3 RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> Schlecht</td> <td><input type="checkbox"/> Nicht bewertet</td> </tr> </table>	Rote Liste Status	Einstufung	Erhaltungszustand Sachsen	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
Rote Liste Status	Einstufung	Erhaltungszustand Sachsen								
V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend								
3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet								
2. Charakterisierung	Quellen:									
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Habitat Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an Krüsten; heute Kulturfolger; in allen Siedlungen; Gewässernähe notwendig (Nahrungshabitat und Nistmaterial) Brutplatz: Fels- bzw. Gebäudebrüter; Nester unter Vorsprüngen Nahrungsgebiet: - Artspezifisches Verhalten Zug: Langstreckenzieher; Hauptdurchzug Anfang April bis Anfang Mai Brutzeit: Mitte Mai bis Ende August Brutdauer: 13-16 Tage Anzahl Bruten: 1-2 Jahresbruten Nestlingsdauer: 23-30(40) Tage Allgemeine Gefährdungsursachen Bodenversiegelung, innerörtlicher Verkehr, absichtliche Zerstörung aus Hygiene-gründen, fehlendes Nahrungsangebot durch Intensivierung Landwirtschaft, Verbauung und Versiegelung	Südbeck et. al. (2005)									
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: 480.000 bis 900.000 RP Sachsen: 35.000 bis 70.000 BP										
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich geeignete Habitatausstattung vorhanden										

Prüfung der o.g. Arten		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS1	Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3	Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	
VAS4	Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS1	Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3	Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	
VAS4	Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
VAS1	Kontrolle der Gebäude, von Maueranschlüssen und Spalten vor Abriss bzw. vor Sanierung auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
VAS3	Kontrolle des Baubereichs und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung	

Prüfung der o.g. Arten	
VAS4 Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Hauptbrutzeit. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> Ja